

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Anne Helm (LINKE)**

vom 09. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Januar 2020)

zum Thema:

„Racial Profiling“ und Erfassung von „Volkszugehörigkeit“ und Phänotyp von Verdächtigen durch die Polizei Berlin

und **Antwort** vom 28. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Jan. 2020)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und
Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22 057
vom 09. Januar 2020
über „Racial Profiling“ und Erfassung von „Volkszugehörigkeit“ und Phänotyp von
Verdächtigen durch die Polizei Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie und in welchem Umfang wird seit wann mit welcher Intensität die Erfassung von „Volkszugehörigkeit“ bzw. „ethnischer Zugehörigkeit“, sowie die des Phänotyps durch Berliner Sicherheitsbehörden vorgenommen?

Zu 1.:

Die Speicherung der Attribute „Volkszugehörigkeit“ und „Phänotypus“ erfolgt seit dem Start des Vorgangsbearbeitungssystems POLIKS (Polizeiliches Landessystem für Information, Kommunikation und Sachbearbeitung) im Jahre 2005.

Diese Attribute wurden im POLIKS aufgrund der Beschreibung der an das bundesweite Verfahren INPOL (Informationssystem der deutschen Länderpolizeien) (INPOL-Manual 3.4 Stand 2003) aufzuliefernden Daten aufgenommen und werden an der Personalie (Volkszugehörigkeit) bzw. der Personenbeschreibung (Phänotypus) gespeichert. Der Phänotypus wurde bereits im Vorläufersystem von POLIKS, dem Informationssystem Verbrechensbekämpfung (ISVB), im Rahmen der Personenbeschreibung erfasst.

Die Volkszugehörigkeit ist im POLIKS durch die Polizei Berlin mit Stand 15.01.2020 zu 22.377 Personen gespeichert. Die Verteilung dazu ist wie folgt:

Volkszugehörigkeit	Anzahl
Abchase	17
Adschare	1
Afrika	18
Albaner (Kosovo-Albaner)	91
Albaner (Skipetare)	16
Ambonese	6
Araber	29
Armenier	76

Volkszugehörigkeit	Anzahl
Aserbajdschaner (Aseri)	34
Aseri	2
Asien	11
Assyrer	8
Aware	11
Baden-Württemberg	712
Balkare	6
Baltikum	2
Baske	4
Bayern	110
Berlin	210
Bosnier	49
Brandenburg	312
Bremen	10
China	9
Dagestaner	72
Darginer	11
deutsch	1035
Eritreer	4
Este	26
Europa-Ost	48
Europa-West	21
Flame	1
Georgier	104
Hamburg	24
Han-Chinese	12
Hazara	9
Hessen	144
Inder	4
Ingusche	31
Jemen	1
Kabardiner (Ost-Tscherkesse)	4
Kalmyke	7
Karatschajer	6
Kasache	329
Katalane	3
Kirgise	41
Korea	2
Korse	1
Kroate	19
Kumyke	15
Kurde	169
Lake	1
Lesgier	1
Lette	63

Volkszugehörigkeit	Anzahl
Litauer	67
Mazedonier	17
Mecklenburg-Vorpommern	43
Moldauer	70
Montenegriner	4
Niedersachsen	377
Nordafrika	8
Nordamerika	6
Nordire	2
Nordrhein-Westfalen	163
Ossete	7
Ostpreußen (polnisch verwaltet)	1
Ostpreußen (sowjetisch verwaltet)	1
Palästinenser	611
Paschtune	8
polnisch verwaltete Ostgebiete	29
Pommern (polnisch verwaltet)	1
Punjabi	1
Rheinland-Pfalz	56
Russe	10586
Rutuler	3
Saarland	17
Sachsen	87
Sachsen-Anhalt	263
Same (Lappe)	2
Schlesien (polnisch verwaltet)	4
Schleswig-Holstein	23
Serbe	113
Slowake	12
Slowene	5
Somali	1
sonstige Volkszugehörigkeit	502
sowjetisch verwaltete Ostgebiete	29
Südamerika	7
Südtiroler	3
Tabasaraner	1
Tadschike	34
Talische	1
Tamile	4
Thai	1
Thüringen	55
Tschetschene	1055
Türke	22
Turkmene	33
Uigure	3

Volkszugehörigkeit	Anzahl
Ukrainer	309
unbekannte Volkszugehörigkeit	3550
Usbeke	53
Vereinigte Arabische Republik	3
Vorderer Orient	14
Weißrusse	158
Gesamt	22377

Der nachfolgenden Tabelle ist der Gültigkeitszeitraum aller jemals vergebenen Katalogwerte zur Volkszugehörigkeit zu entnehmen, woraus sich ein leichter Überhang gegenüber der Tabelle mit den aktuellen Vergaben ergibt. Das weit in die Zukunft gesetzte Enddatum 31.12.2099 wurde gewählt, um nach jetzigem Stand einen dauerhaften Katalogwert zu schaffen.

Volkszugehörigkeit	Gültig von	Gültig bis
Abchase	29.01.2009	31.12.2099
Adschare	29.01.2009	31.12.2099
Adygejer (West-Tscherkesse)	29.01.2009	31.12.2099
Afrika	01.01.2002	07.06.2016
Albaner (Kosovo-Albaner)	01.01.2002	31.12.2099
Albaner (Skipetare)	01.01.2002	31.12.2099
Ambonese	01.01.2002	31.12.2099
Araber	30.03.2016	31.12.2099
Armenier	01.01.2002	31.12.2099
Aserbajdschaner (Aseri)	01.01.2002	31.12.2099
Aseri	29.01.2009	16.09.2009
Asien	01.01.2002	07.06.2016
Assyrer	21.09.2009	31.12.2099
Aware	29.01.2009	31.12.2099
Baden-Württemberg	01.01.2002	07.06.2016
Balkare	29.01.2009	31.12.2099
Baltikum	01.01.2002	07.06.2016
Baske	01.01.2002	31.12.2099
Bayern	01.01.2002	07.06.2016
Belutsche	30.03.2016	31.12.2099
Berlin	01.01.2002	07.06.2016
Bosnier	01.01.2002	31.12.2099
Brandenburg	01.01.2002	07.06.2016
Bremen	01.01.2002	07.06.2016
Bretone	01.01.2002	31.12.2099
Chemnitz	01.01.2002	31.12.2003
China	01.01.2002	07.06.2016
Cottbus	01.01.2002	31.12.2003

Dagestaner	29.01.2009	31.12.2099
Darginer	29.01.2009	31.12.2099
DDR	01.01.2002	31.12.2003
deutsch	03.08.2009	31.12.2099
Dresden	01.01.2002	31.12.2003
Erfurt	01.01.2002	31.12.2003
Eritreer	01.01.2002	31.12.2099
Este	01.01.2002	31.12.2099
Europa-Ost	01.01.2002	07.06.2016
Europa-West	01.01.2002	07.06.2016
Flame	01.01.2002	31.12.2099
Frankfurt/ Oder	01.01.2002	31.12.2003
Georgier	01.01.2002	31.12.2099
Gera	01.01.2002	31.12.2003
Halle	01.01.2002	31.12.2003
Hamburg	01.01.2002	07.06.2016
Han-Chinese	30.03.2016	31.12.2099
Hazara	30.03.2016	31.12.2099
Hessen	01.01.2002	07.06.2016
Inder	30.03.2016	31.12.2099
Ingusche	29.01.2009	31.12.2099
Jemen	01.01.2002	07.06.2016
Kabardiner (Ost-Tscherkesse)	29.01.2009	31.12.2099
Kalmyke	29.01.2009	31.12.2099
Kanuri	30.03.2016	31.12.2099
Karatschajer	29.01.2009	31.12.2099
Kasache	01.01.2002	31.12.2099
Katalane	01.01.2002	31.12.2099
Kirgise	01.01.2002	31.12.2099
Korea	01.01.2002	07.06.2016
Korse	01.01.2002	31.12.2099
Kroate	01.01.2002	31.12.2099
Kumyke	29.01.2009	31.12.2099
Kurde	01.01.2002	31.12.2099
Lake	29.01.2009	31.12.2099
Lateinamerika	01.01.2002	07.06.2016
Leipzig	01.01.2002	31.12.2003
Lesgier	29.01.2009	31.12.2099
Lette	01.01.2002	31.12.2099
Litauer	01.01.2002	31.12.2099
Magdeburg	01.01.2002	31.12.2003
Maure	30.03.2016	31.12.2099

Mazedonier	01.01.2002	31.12.2099
Mecklenburg-Vorpommern	01.01.2002	07.06.2016
Mingrelier	29.01.2009	31.12.2099
Mittelamerika	01.01.2002	07.06.2016
Moldauer	01.01.2002	31.12.2099
Molukker	01.01.2002	31.12.2099
Montenegriner	01.01.2002	31.12.2099
Neubrandenburg	01.01.2002	31.12.2003
Niedersachsen	01.01.2002	07.06.2016
Nogaier	29.01.2009	31.12.2099
Nordafrika	01.01.2002	07.06.2016
Nordamerika	01.01.2002	07.06.2016
Nordire	01.01.2002	31.12.2099
Nordrhein-Westfalen	01.01.2002	07.06.2016
Ossete	29.01.2009	31.12.2099
Ostberlin	01.01.2002	31.12.2003
Ostpreußen (polnisch verwaltet)	01.01.2002	19.08.2015
Ostpreußen (sowjetisch verwaltet)	01.01.2002	19.08.2015
Ozeanien	01.01.2002	07.06.2016
Palästinenser	01.01.2002	31.12.2099
Paschtune	30.03.2016	31.12.2099
polnisch verwaltete Ostgebiete	01.01.2002	19.08.2015
Pommern (polnisch verwaltet)	01.01.2002	19.08.2015
Potsdam	01.01.2002	31.12.2003
Punjabi	30.03.2016	31.12.2099
Rheinland-Pfalz	01.01.2002	07.06.2016
Rostock	01.01.2002	31.12.2003
Russe	03.08.2009	31.12.2099
Rutuler	21.09.2009	31.12.2099
Saarland	01.01.2002	07.06.2016
Sachsen	01.01.2002	07.06.2016
Sachsen-Anhalt	01.01.2002	07.06.2016
Same (Lappe)	10.09.2010	31.12.2099
Sarde	01.01.2002	31.12.2099
Schlesien (polnisch verwaltet)	01.01.2002	19.08.2015
Schleswig-Holstein	01.01.2002	07.06.2016
Schwerin	01.01.2002	31.12.2003
Serbe	01.01.2002	31.12.2099
Singhalese	30.03.2016	31.12.2099
Slowake	01.01.2002	31.12.2099
Slowene	01.01.2002	31.12.2099
Somali	30.03.2016	31.12.2099

sonstige Volkszugehörigkeit	21.09.2009	01.10.2019
Sorbe	30.03.2016	31.12.2099
sowjetisch verwaltete Ostgebiete	01.01.2002	19.08.2015
Südamerika	01.01.2002	07.06.2016
Südtiroler	01.01.2002	31.12.2099
Suhl	01.01.2002	31.12.2003
Swane	29.01.2009	31.12.2099
Tabasaraner	21.09.2009	31.12.2099
Tadschike	01.01.2002	31.12.2099
Talische	21.09.2009	31.12.2099
Tamile	10.09.2010	31.12.2099
Tate	21.09.2009	31.12.2099
Tausug	30.03.2016	31.12.2099
Thai	30.03.2016	31.12.2099
Thüringen	01.01.2002	07.06.2016
Tscherkesse	29.01.2009	31.12.2099
Tschetschene	13.05.2008	31.12.2099
Tuareg	30.03.2016	31.12.2099
Türke	30.03.2016	31.12.2099
Turkmene	01.01.2002	31.12.2099
Uigure	21.09.2009	31.12.2099
Ukrainer	01.01.2002	31.12.2099
unbekannte Volkszugehörigkeit	01.01.2002	31.12.2099
Usbeke	01.01.2002	31.12.2099
Vereinigte Arabische Republik	01.01.2002	07.06.2016
Vorderer Orient	01.01.2002	07.06.2016
Wallone	01.01.2002	31.12.2099
Weißrusse	01.01.2002	31.12.2099

Der Phänotypus ist in POLIKS durch die Polizei Berlin zu 167.578 Personenbeschreibungen gespeichert. Die Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Phänotypus	Anzahl Personen
afrikanisch	1256
afro-amerikanisch	359
asiatisch	1823
europäisch	13110
indianisch	70
mittel-/ südamerikanisch	945
nordafrikanisch	7924
nordamerikanisch	66
nordostafrikanisch	549

ostasiatisch	5720
osteuropäisch	22727
südasiatisch	1143
südeuropäisch	10337
südostasiatisch	851
südosteuropäisch	21393
westasiatisch	23395
westeuropäisch	51093
zentral- /südafrikanisch	4661
zentralasiatisch	156
Gesamtergebnis	167578

Der nachfolgenden Tabelle ist der Gültigkeitszeitraum der bestehenden Katalogwerte zum Phänotyp zu entnehmen:

Phänotypus	Gültig von	Gültig bis
afrikanisch	01.01.2002	31.12.2099
afro-amerikanisch	01.01.2002	31.12.2099
asiatisch	01.01.2002	31.12.2099
europäisch	01.01.2002	31.12.2099
indianisch	01.01.2002	31.12.2099
mittel- südamerikanisch	01.01.2002	31.12.2099
nordafrikanisch	01.01.2002	31.12.2099
nordamerikanisch	01.01.2002	31.12.2099
nordostafrikanisch	01.01.2002	31.12.2099
ostasiatisch	01.01.2002	31.12.2099
osteuropäisch	01.01.2002	31.12.2099
südasiatisch	01.01.2002	31.12.2099
südeuropäisch	01.01.2002	31.12.2099
südostasiatisch	01.01.2002	31.12.2099
südosteuropäisch	01.01.2002	31.12.2099
westasiatisch	01.01.2002	31.12.2099
westeuropäisch	01.01.2002	31.12.2099
zentral- /südafrikanisch	01.01.2002	31.12.2099
zentralasiatisch	01.01.2002	31.12.2099
undefiniert*)	01.01.1900	31.12.2003

*)fiktiver Gültigkeitsbeginn, der wegen der Übernahme der Daten aus dem ISVB generiert wurde

- In der polizeilichen Kriminalstatistik Berlin 2017 wird im Deliktsbereich Trickdiebstahl ausgeführt: „Zu dem Phänomen ‚Trickdiebstahl in Wohnung‘ konnten insgesamt 86 Tatverdächtige ermittelt werden, davon 33 weibliche. Unter den 45 Nichtdeutschen befanden sich 27 polnische Staatsangehörige, davon 16 weibliche. Bei den hierzu durch die Fachdienststelle ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich überwiegend um Angehörige der Volksgruppe der Sinti und Roma.“

a)Welche genaue Fachdienststelle war mit diesen Ermittlungen betraut?

b) Welche Kenntnisse hat der Senat über die durch die Fachdienststelle sonstigen verfassten Berichte, welche die Zugehörigkeiten der Tatverdächtigen zur Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma thematisieren?

Zu 2 a.:

Die Ermittlungen wurden durch die zur Bekämpfung der gewerbsmäßigen Bandenkriminalität zuständige Fachdienststelle des Landeskriminalamtes, LKA 263, geführt.

Zu 2 b.:

Berichte von Fachdienststellen werden in laufenden Ermittlungsverfahren gefertigt und gelangen dem Senat grundsätzlich nicht zur Kenntnis.

3. Welchen Anlass hat es zur Formulierung der unter Frage 2 zitierten Aussage in der PKS gegeben und aus welcher genauen polizeilichen Praxis ist diese Formulierung in der PKS entstanden? (Bitte ausführen.)

Zu 3.:

Die betreffende Textpassage basierte nicht auf der Erfassung Tatverdächtiger als Angehörige der Volksgruppen Sinti und Roma, sondern auf der fachlichen Einschätzung der Fachdienststelle, die sich auf über Jahre hinweg erworbenes Fachwissen im Rahmen von Ermittlungsverfahren stützte.

Im Hinblick auf die schwerpunktmäßige Betrachtung von speziellen Phänomenen durch reisende Täter bei bandenmäßig begangenen Delikten war im Jahresbericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2017 diese Einschätzung einmalig publiziert worden.

4. Welche Merkmale waren in welchem Zeitraum warum seit Einführung der Erfassung von „Volkszugehörigkeit“ bzw. „ethnischer Zugehörigkeit“ und Phänotyp auswählbar, welche darüber hinaus sichtbar und welche nicht mehr Bestandteil der Erfassung? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 4.:

Die erfragten Einträge zu den Attributen „Volkszugehörigkeit“ und „Phänotypus“ sind den Tabellen zur Beantwortung der Frage 1 zu entnehmen. Für beide Tabellen gilt: Die Spalte A zeigt die Werte, die Spalte B zeigt die „Gültigkeit von“ und die Spalte C die „Gültigkeit bis“. Die Eingabe eines Wertes ist nur innerhalb des Gültigkeitszeitraums möglich. Einmal gültige Werte verbleiben im Katalog, um die Anzeige des Wertes weiterhin zu ermöglichen.

Die Volkszugehörigkeit ist als Ergänzung zur Staatsangehörigkeit zu verstehen und dient dazu, eine konkretere geographische Einordnung der Person vornehmen zu können. Der Phänotypus dient als ein Attribut der Beschreibung der äußeren Erscheinung einer Person.

5. Welche verschiedenen Gruppen von Personen (Tatverdächtige, Geschädigte, Zeug*innen, sonstige Personen etc.) können im POLIKS mit ihrer vermeintlichen „Volkszugehörigkeit“ bzw. „ethnischen Zugehörigkeit“ und Phänotyp gespeichert werden?

Zu 5.:

Die Erfassung der Volkszugehörigkeit und des Phänotypus ist bei allen natürlichen Personen möglich, unabhängig von ihrer Rolle im jeweiligen Vorgang.

6. Wie begründet der Senat die Speicherung des Merkmals „Volkszugehörigkeit“ mit der nach Art. 3 Abs. 3 GG grundsätzlich verbotenen Anknüpfung an solch ein entsprechendes Merkmal und der Klarstellung des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen (5 A 294/16), dass Sicherheitsbehörden begründet einzelfallbezogen agieren müssen?

Zu 6.:

Das Urteil des OVG Münster bezieht sich auf polizeiliches Handeln gegenüber einer Person allein auf Grund deren äußerer Merkmale („Racial Profiling“).

Der Vermerk einer Volkszugehörigkeit zu den Personalien einer Person kann dieses polizeiliche Handeln nicht auslösen, da dieser erst nach der Personalienfeststellung und deren Abgleich mit dem polizeilichen Datenbestand bekannt geworden sein kann.

7. Laut Bundesvertriebenengesetz (BVFG) besitzt die „deutsche Volkszugehörigkeit“, „wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird“; wurden diese Voraussetzungen für die unter Drs. 18/20766 genannten 40 Tatverdächtigen „deutscher Volkszugehörigkeit“ überprüft? Wenn ja,
- wie überprüften Berliner Sicherheitsbehörden die Abstammung der Tatverdächtigen?
 - wie überprüften Berliner Sicherheitsbehörden die Sprache der Tatverdächtigen?
 - wie überprüften Berliner Sicherheitsbehörden die Erziehung der Tatverdächtigen?
 - wie überprüften Berliner Sicherheitsbehörden die Kultur der Tatverdächtigen?

Zu 7.:

Eine Erhebung der Volkszugehörigkeiten basiert regelmäßig auf freiwilligen Angaben von Betroffenen. Es werden keine Ermittlungen oder Überprüfungen zu diesen Angaben durchgeführt.

8. Wurden bei Tatverdächtigen weiterer „Volkszugehörigkeiten“ auch gleiche oder ähnliche Überprüfungen von Voraussetzungen, wie im BVFG vorgesehen, vorgenommen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.:

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Aus welchen Gründen bewahren Berliner Sicherheitsbehörden die Merkmale „polnisch verwaltete Ostgebiete“ und „sowjetisch verwaltete Ostgebiete“ als „Volkszugehörigkeit“ bzw. „ethnische Zugehörigkeit“ und um welche Bevölkerungsgruppen handelt es sich bei Einträgen?

Zu 9.:

Bei den Einträgen „polnisch verwaltete Ostgebiete“ und „sowjetisch verwaltete Ostgebiete“ handelt es sich um historische Werte. Daten, die zu einer Person gespeichert wurden, bleiben bis zur Bereinigung/Löschung der Person sichtbar. Eine Definition, welche Bevölkerungsgruppen durch welche Volkszugehörigkeiten beschrieben werden, liegt dem nicht zugrunde.

10. Welchen vorgeschriebenen Rahmen müssen Berliner Sicherheitsbehörden befolgen, wenn es zur Befragung oder zur Bestimmung von „Volkszugehörigkeit“ und Phänotyp von Dritten gibt? (Bitte im Wortlaut anhängen.)

Zu 10.:

Die Bestimmung des Phänotyps erfolgt hauptsächlich im Rahmen erkennungsdienstlicher Behandlungen. Sie basiert auf der Grundlage bundeseinheitlicher Katalogwerte, die von der Kommission „Informationsmanagement Fachlichkeit“ (KINF) der Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo) erarbeitet

und ggf. aktualisiert werden und im POLIKS abgebildet sind. Die „Volkszugehörigkeit“ bzw. „ethnische Zugehörigkeit“ wird im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung nicht erfragt, sondern gründet regelmäßig auf eigenen Angaben der Betroffenen (siehe Antwort zu Frage 7). Ein festgeschriebenes Regelwerk, das die Vorgehensweise beschreibt, gibt es dazu nicht.

11. Welche der in der Antwort auf Frage 1. c) der Schriftlichen Anfrage vom 23. August 2019 (Drs.-Nr. 18/20766) aufgeführten Rechtsnormen oder welche gerichtliche Rechtsprechung gestattet im Einzelnen die polizeiliche Erfassung der „Volkszugehörigkeit“ bzw. „ethnischen Zugehörigkeit“ und des Phänotyps und die Einteilung der Personen in die entsprechenden Kategorien und warum? (Bitte jeweils einzeln begründen.)

Zu 11.:

Die Erfassung der Volkszugehörigkeit ist im Rahmen von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr durch die gültigen Rechtsnormen abgedeckt und richtet sich nach dem jeweiligen Verarbeitungszweck. Die Rechtsgrundlagen sind den §§ 161 ff, 483 Absatz 3, 484 Absatz 4 StPO i. V. m. §§ 18, 42 ff Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG) zu entnehmen.

12. Welche Kenntnisse hat der Senat über Verstöße gegen Datenschutz- oder Dienstrecht und weitere Regelungen im Umgang mit personenbezogenen Daten der „Volkszugehörigkeit“ und des Phänotyps?

Zu 12.:

Dem Senat sind keine Verstöße gegen den Datenschutz oder das Dienstrecht in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten der „Volkszugehörigkeit“ und „Phänotyp“ bekannt.

13. Inwieweit basiert die Einordnung in einem bestimmten Phänotyp und die Befragung nach einer „Volkszugehörigkeit“ bzw. der „ethnischen Zugehörigkeit“ auf Schulungsinhalten der Berliner Sicherheitsbehörden?

Zu 13.:

Erkennungsdienstliche (ED) Behandlungen werden grundsätzlich von Dienstkräften der Polizei Berlin durchgeführt. Sie werden dazu in einem Ausbildungslehrgang geschult. Die Zuordnung zu einem bestimmten Phänotyp wird auf Basis bundeseinheitlicher Katalogwerte (siehe Antwort zu Frage 10) nach Anschein vorgenommen und liegt in diesem Rahmen im Ermessen desjenigen, der die erkennungsdienstliche Behandlung durchführt. Die durchgeführten Maßnahmen werden abschließend einer Qualitätssicherung unterzogen (Vier-Augen-Prinzip).

14. Mit welchen konkreten Maßnahmen wird verhindert, dass bei der Zuordnung der Tatverdächtigen zu vermeintlichen Phänotypen trotz Prüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip vorurteilsgeprägte Stereotype der durchführenden Personen in die Beurteilung einfließen?

Zu 14.:

Der erkennungsdienstliche Datensatz entsteht in einem zweistufigen Verfahren: Die Zuordnung der Tatverdächtigen zu einem Phänotyp erfolgt durch die Dienstkräfte der Polizei Berlin an den erkennungsdienstlichen Aufnahmestationen. Der erkennungsdienstliche Datensatz wird anschließend von speziell ausgebildeten Mitarbeitenden des Erkennungsdienstes überprüft.

15. Wie viele Personen sind aktuell in POLIKS mit dem ermittlungsunterstützenden Hinweis (EHW) „Reisender Täter“ gespeichert?

Zu 15.:

Zum Zeitpunkt der Abfrage am 15.01.2020 war bei 197 Personen der Hinweis „Reisender Täter“ durch die Polizei Berlin gespeichert.

16. Wie viele Personen sind aktuell im bundesländerübergreifenden Informationssystem der Polizei INPOL mit dem EHW „Reisender Täter“ gespeichert und abrufbar?

Zu 16.:

Eine Recherche in INPOL zentral (INPOL-Z) ist dem Bundeskriminalamt (BKA) vorbehalten, so dass dem Senat keine Angaben möglich sind.

17. Seit wann wird der EHW „Reisender Täter“ vergeben?

Zu 17.:

Der ermittlungsunterstützende Hinweis (EHW) „reisender Täter Eigentum/Vermögen“ darf seit dem Beschluss des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz anlässlich der 247. Sitzung am 14./15.10.2015 vergeben werden. Sein Vorläufer in der INPOL-Fall-Anwendung war der Hinweis „EIVER“ (Eigentum/Vermögen). Die Verwendung im POLIKS erfolgt seit dem 13.12.2016.

18. Für wie viele Personen wurde der EHW „Reisender Täter“ von der Polizei jeweils in den Jahren seit 2015 neu angelegt? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Jahren.)

Zu 18.:

Die Erfassung des Hinweises „Reisender Täter“ verteilt sich wie folgt:

Jahr	Anzahl Personen
2016	1
2017	47
2018	37
2019	57
2020	55

19. In welchen Verbunddateien können personenbezogene Daten zu „Volkszugehörigkeit“ bzw. „ethnischer Zugehörigkeit“, dem Phänotyp sowie der EHW „Reisender Täter“ erfasst werden?

Zu 19.:

Die Volkszugehörigkeit und der Phänotyp werden nach INPOL und PIAV (Polizeilicher Informations- und Analyseverbund) übertragen. Der EHW „Reisender Täter“ nur nach INPOL.

20. An welche Sicherheitsbehörden des Bundes können personenbezogene Daten zu „Volkszugehörigkeit“ bzw. „ethnischer Zugehörigkeit“, dem Phänotyp sowie der EHW „Reisender Täter“ weitergegeben werden? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 20.:

Das Attribut der „Volkszugehörigkeit“ und der EHW „Reisende Täter“ werden im Rahmen des § 9 BKA-Gesetz an das BKA übermittelt.

21. Welche „Volkszugehörigkeiten“ bzw. „ethnischen Zugehörigkeiten“ werden unter der in der PKS 2018 vorgenommenen Kategorisierung „Reisender Täter“ subsumiert? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

22. Wie schätzt der Senat den Schutz vor der Gefahr einer mit dieser polizeilichen Praxis einhergehenden Diskriminierung und Stigmatisierung von Gruppen ein, die einer ethnischen Minderheit angehören (hier im Besonderen bei Sinti*ezza und Romn*ja)? (Bitte ausführen.)

Zu 21. und 22.:

In der PKS werden zu der Kategorisierung „Reisende Täter“ keine „Volkszugehörigkeiten“ bzw. „ethnische Zugehörigkeiten“ subsumiert. Die Angaben zu „Reisenden Tätern“ beziehen sich in der PKS auf nichtdeutsche Staatsangehörige mit unbekanntem Wohnsitz, ohne festen Wohnsitz oder außerhalb des Bundesgebietes.

Insbesondere für Sinti*ezza und Romn*ja gab und gibt es keinerlei Katalogwerte. Auch die Herleitung durch andere Katalogbegriffe ist nicht möglich.

In Abwägung der verschiedenen Interessen hat sich der Senat darüber hinaus entschieden, die Erwähnung der Minderheit der Sinti*ezza und Romn*ja in der PKS 2017 zu entfernen (siehe Pressemitteilung vom 15.01.2020).

23. Welchen Standpunkt vertritt nach Kenntnis des Senats die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit aufgrund der Erfassung der Merkmale „Volkszugehörigkeit“ bzw. „ethnische Zugehörigkeit“ und Phänotyp?

Zu 23.:

Zur Beantwortung der Frage wurde die Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit um Stellungnahme gebeten, die nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben wird:

„Aus Sicht der Berliner Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist die Erhebung und weitere Verarbeitung der Merkmale „Volkszugehörigkeit“ bzw. „ethnische Zugehörigkeit“ und „Phänotyp“ bei Tatverdächtigen durch Berliner Sicherheitsbehörden grundsätzlich problematisch. Sie darf daher nur in begründeten Einzelfällen und in eng begrenztem Maße stattfinden.

Bei den Merkmalen „Volkszugehörigkeit“ bzw. „ethnische Zugehörigkeit“ und „Phänotyp“ handelt es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 31 Nr. 14 lit. a) und c) Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG). Die Verarbeitung solcher Daten ist an enge Voraussetzungen geknüpft und setzt geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen voraus. Gemäß § 33 Abs. 1 BlnDSG dürfen diese Daten von Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden nur dann verarbeitet werden, wenn dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zur Wahrung lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person erforderlich ist oder sich die Verarbeitung auf Daten bezieht, die von der betroffenen Person offensichtlich öffentlich gemacht wurden.

Für die polizeiliche Aufgabe der Strafverfolgung erlaubt § 483 Abs. 1 Strafprozessordnung den Strafverfolgungsbehörden personenbezogene Daten in Dateien zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist. Für die polizeiliche Aufgabe der Gefahrenabwehr können Polizei- und Ordnungsbehörden gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.

Ob eine der oben genannten Voraussetzungen vorliegt, die Erhebung oder Weiterverarbeitung bestimmter personenbezogener Daten also für die polizeiliche Arbeit erforderlich ist, entscheidet zwar im Einzelfall die Polizei. Diesbezüglich trägt sie auch die Beweislast. Nach Auffassung der Berliner Beauftragten für den

Datenschutz und die Informationsfreiheit ist die Kenntnis der „Volkszugehörigkeit“ bzw. „ethnischen Zugehörigkeit“ und des Phänotyps verdächtiger Personen jedoch regelmäßig nicht erforderlich und deshalb nur in Ausnahmefällen zulässig.

Wenn Betroffene diese Merkmale innerhalb einer Vernehmung ausdrücklich auf sich beziehen, kann dies Eingang in das Wortprotokoll finden, sofern dies tatsächlich für die Polizeiarbeit erforderlich ist oder die Betroffenen eine Aufnahme wünschen und diesen Wunsch im Protokoll auch ausdrücklich bestätigen. Kein Grund für die Erfassung der ethnischen Zugehörigkeit einer Person ist hingegen das Bedürfnis für eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher. Denn die Muttersprache einer Person kann unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit erfasst werden.

Weiterhin kann die Verarbeitung dieser besonderen Kategorie personenbezogener Daten erforderlich sein, wenn sie konkret ermittlungs- oder fahndungsfördernde Informationen liefert. Die Zuordnung des äußeren Erscheinungsbildes zu einem bestimmten Phänotyp kann beispielsweise Anhaltspunkte zur Wiedererkennung tatverdächtiger Personen, die zur Fahndung ausgeschrieben sind, geben. Eine solche Zuordnung sollte jedoch nur anhand verbindlicher Kriterien bzw. Anleitungen erfolgen und nur von entsprechend geschulten Beamtinnen und Beamten vorgenommen werden. Ein sog. „Racial Profiling“ muss dabei unbedingt vermieden werden.

Auch bei Verdacht einer aus fremdenfeindlichen oder rassistischen Motiven begangenen Straftat (§ 130 Strafgesetzbuch) kann beispielsweise die Kenntnis der ethnischen Zugehörigkeit sowohl der Opfer als auch der Tatverdächtigen für die exakte Beurteilung des Sachverhaltes erforderlich sein.“

24. Laut der Antwort des Senats zu Frage 1, Schriftliche Anfrage 18/18225, nahm der Senat Abstand zu der im Koalitionsvertrag festgehaltenen Bundesratsinitiative gegen Racial Profiling. Wie weit ist die angekündigte Konzentration der Anstrengungen auf die Landesgesetzgebung fortgeschritten?

Zu 24.:

Wie in der Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/18225 dargestellt, konzentriert der Senat seine Anstrengungen hinsichtlich rechtlicher Maßnahmen zur Verhinderung von Racial Profiling gegenwärtig auf die Landesgesetzgebung. Diesbezüglich sind in erster Linie das inzwischen fortgeschrittene Gesetzgebungsverfahren zum Landesantidiskriminierungsgesetz im Abgeordnetenhaus und die geplante Novelle zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) zu nennen, die entsprechend der Richtlinien der Regierungspolitik unter anderem eine Aufhebung von § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ASOG zum Gegenstand haben soll.

Berlin, den 28. Januar 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für inneres und Sport